

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: **Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats
der Gemeinschaftskraftwerk Tübingen GmbH für das
Geschäftsjahr 2015**

Bezug:

Anlagen: 0

Beschlussantrag:

Die Geschäftsführung der Stadtwerke Tübingen GmbH (swt) wird durch den Oberbürgermeister beauftragt, in der Gesellschafterversammlung der Gemeinschaftskraftwerk Tübingen GmbH (GKT) folgenden Beschluss herbeizuführen:

Der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat der GKT wird für das Jahr 2015 Entlastung erteilt.

Ziel:

Vermeidung von Interessenskonflikten bei der Entlastung des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung der GKT.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Nach dem Gesellschaftsvertrag der GKT wird der Aufsichtsrat von der Gesellschafterversammlung entlastet und der Aufsichtsrat entlastet die Geschäftsführung. Die swt, werden in der Gesellschafterversammlung GKT von ihrer Geschäftsführung vertreten. Ein Geschäftsführer ist gleichzeitig auch Geschäftsführer der GKT. Hieraus kann ein Interessenskonflikt entstehen.

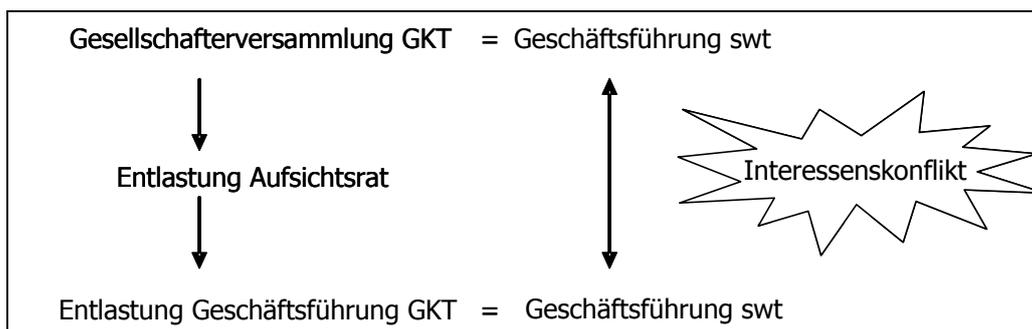
2. Sachstand

2.1 Information des Gemeinderats zu Jahresabschluss und Gewinnverwendung

Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss 2015 der GKT GmbH vorgelegt. Gemäß dem bestehenden Gewinnabführungs- und Beherrschungsvertrags wurde der Überschuss des Jahres (412.118,46 Euro) zum 31.12.2015 vollständig an die Gesellschafterin Stadtwerke Tübingen GmbH abgeführt, so dass der Jahresabschluss ein ausgeglichenes Ergebnis ausweist. Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches und den ergänzenden Bestimmungen des GmbH-Gesetzes erstellt. Der Jahresabschluss wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft INVRA Treuhand AG, Stuttgart, geprüft. Diese prüfte auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gem. § 53 Abs.1 Nr.1 Haushaltsgrundsatzgesetz und hat einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

2.2 Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats der GKT

Wie oben dargestellt können sich bei der Entlastung von Aufsichtsrat und Geschäftsführung Interessenskonflikte ergeben. Deshalb soll aus Transparenzgründen ein Weisungsbeschluss für die Entlastung des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung der GKT von der Alleingesellschafterin Universitätsstadt Tübingen eingeholt werden.



3. Vorschlag der Verwaltung

Dem Gemeinderat wird empfohlen, entsprechend dem Beschlussantrag abzustimmen.

Die Stadt kann so als Gesellschafterin einen möglichen Interessenskonflikt der Geschäftsführer vermeiden und sie von neutraler Seite zur Entlastung des Aufsichtsrats der GKT autorisieren. Gleiches gilt für die Entlastung der Geschäftsführung.

4. Lösungsvarianten

Der Gemeinderat fasst keinen Weisungsbeschluss und überlässt die Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats der GKT der Gesellschafterversammlung der GKT und die Beschlussfassung über die Entlastung der Geschäftsführung des GKT dem Aufsichtsrat der GKT. Diese Variante hebt die Interessenskonflikte nicht auf.

5. Finanzielle Auswirkungen

keine

